

Stadtag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NRW · Postfach 51 06 20 · 50042 Köln

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Merlenburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

07.07.2003/mos

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 25
Telefax (02 21) 37 71-1 79
E-Mail andrea.vontz@staedtetag.de

Bearbeitet von
Andrea Vontz
Eva Maria N'emyer
Dr. Martin Klein

Aktenzeichen
50.13.03 N
50 32-80

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Landtag am 11. Juli 2003

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen. Die im Fragenkatalog des Landtages angesprochenen Fragen beantworten wir, sofern sie von Kommunalrelevanz sind, im Rahmen nachfolgender Stellungnahme. Vorbehaltlich der Beschlussfassung unserer Gremien beurteilen wir den Gesetzentwurf wie folgt:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Gesetzesentwurfs, die Gleichstellung behinderter Menschen zu fördern. Bislang unternehmen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen schon große Anstrengungen zur Umsetzung des Ziels der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen und ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Dies geschieht trotz der anhaltend äußerst schwierigen finanziellen Situation der Kommunen. Viele Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen haben sich beim Neu- und Ausbau öffentlicher Gebäude und der Planung im öffentlichen Personennahverkehr bereits am Ziel der Barrierefreiheit orientiert. Hierzu hat der in der Praxis gut funktionierende Austausch mit Behindertenverbänden im starken Maße beigetragen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen sieht erhebliche Anforderungen an die Kommunen, insbesondere in den Bereichen der städtischen Verkehrsinfrastruktur und der baulichen Gestaltung, der Informationstechnologie und der Wahlinfrastruktur vor. Die Absicht des Gesetzgebers, zu Verbesserungen für Menschen mit Behinderung in den genannten Bereichen zu gelangen, ist nur dann umsetzbar, wenn das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen die durch den Gesetzesvollzug entstehenden Mehrausgaben vollständig ersetzt. Im Hinblick darauf ist eine vollständige und nachvollziehbare Erläuterung der zu erwartenden Mehrkosten erforderlich.

Internet <http://www.staedtetag-nrw.de>

Die bisherige Zusammenstellung im Vorblatt des Gesetzesentwurfes ist unvollständig und insofern unrichtig, als sie davon ausgeht, dass aufgrund des Instruments der Zielvereinbarung keine unmittelbaren Kostenbelastungen zur Herstellung der Barrierefreiheit entstehen. Insbesondere sind konkrete Angaben zu den Mehrkosten, die durch das barrierefreie Bauen und die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs entstehen, dringend notwendig. Es fehlen beispielsweise erhebliche Kosten, die den unteren Bauaufsichtsbehörden und damit den Kommunen aus der Überprüfung der Barrierefreiheit entstehen würden. Zusätzlicher Personalaufwand und damit zusätzliche Kosten - übrigens annähernd in Höhe der Kosten, die mit der Einführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach Auffassung desselben Gesetzgebers eingespart wurden - wären zum einen durch die Prüfung des § 55 im Genehmigungsverfahren und zum anderen bei den wiederkehrenden Prüfungen zu erwarten. Diese Kosten sind nicht durch die Gebühren gedeckt.

Auch berücksichtigen die Ausführungen im Gesetzentwurf zum Abschnitt „D. Kosten“ nicht in ausreichendem Maße die weitreichenden Kostenbelastungen, die aufgrund der neuen vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben im Bereich Informationstechnologie (IT) für die Kommunen zu erwarten sind. Die getroffenen Aussagen bzgl. der Möglichkeit der Kommunikation in Gebärdensprache sind viel zu pauschal und undifferenziert und erfassen bei weitem nicht den durch den Gesetzentwurf zu erwartenden Aufwand. Insbesondere ergeben sich keinerlei Hinweise bzgl. der Kostenträgerschaft.

Es wäre nicht hinnehmbar, wenn der wesentliche Anteil des Kostenblocks auf kommunaler Seite liegen sollte. Dies gilt auch für die behindertengerechte Gestaltung von Bescheiden etc.. Die Kostenschätzung für die Einführung von Wahlschablonen auf der Basis der Kosten der Bundestagswahl geht fehl, weil Kommunalwahlen organisatorisch weitaus diffiziler und kleinräumiger zu handhaben sind und damit wesentlich teurer ausfallen als Bundes- oder auch Landtagswahlen.

Gleichwohl erkennen wir an, dass weitgehend versucht worden ist, Maßnahmen nicht als Rechtsansprüche zu verankern. Dennoch ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften latente bzw. teilweise auch konkrete Folgekosten in erheblichem Umfang. Zu nennen sind hier neben den bereits angesprochenen Bereichen insbesondere die Kosten, die für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern, von speziell gestalteten Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken entstehen. Es ist davon auszugehen, dass die auf Landesebene tätigen Interessenverbände unter Berufung auf die in Artikel 1 § 3 Abs. 2 und § 4 vorgesehenen Regelungen massive Forderungen an die Kommunen stellen werden, um zu einer unverzüglichen Veränderung zu gelangen. Daher werden zeitnah erhebliche Kosten als Folge des Gesetzes auf die Kommunen zukommen. Das Gesetz ist deshalb besonders kostenintensiv, weil § 4 vorsieht, dass der Zugang und die Nutzung für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein müssen. Durch diese Vorgabe, die keinen ausreichenden Raum für technisch oder bauhistorisch bedingte, sachlich gerechtfertigte Ausnahmetatbestände lässt, wird bei den Kommunen ein hoher sachlicher und finanzieller Aufwand entstehen. Das von uns unterstützte Ziel, Menschen mit Behinderungen einen ebenso leichten Zugang zu verschaffen wie Menschen ohne diese Behinderung, wäre nach u. E. auch dann zu erreichen, wenn das Gesetz dies als grundsätzliche Zielbestimmung mit der Möglichkeit von sachlich begründeten Ausnahmetatbeständen normieren würde. Die Inanspruchnahme von fremder Hilfe kann in bestimmten Fallgestaltungen zumutbar sein, beispielsweise dann, wenn nur bestimmte Arten von Treppenliften in den Altbaubestand eingefügt werden können, die durch eine andere Person als den Behinderten selbst bedient werden müssen.

Seitens der Behindertenverbände wird teilweise erwartet, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes alle kommunalen Einrichtungen barrierefrei sind. Eine generelle Umrüstpflcht für den Gebäudebestand müssten wir ablehnen. Die bekannt desaströse kommunale Finanzlage lässt die von den betroffenen Bürgern erwartete, kurzfristige und vollständige Umsetzung der grundsätzlich begrüßenswerten Ziele

nicht zu. Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir uns auch gegen eventuell beabsichtigte, über den Regelungsinhalt des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfs noch hinausgehende Regelungen aussprechen, soweit diese noch weitergehende Folgen für die Kommunen haben.

Nach unserer Auffassung ist nur eine mit den örtlichen Behindertenverbänden abgestimmte Umsetzung des Ziels der Barrierefreiheit Schritt für Schritt, gestaffelt nach Prioritäten und unter Berücksichtigung der jeweils vor Ort zur Verfügung stehenden Finanzmittel, möglich. **Die von uns angestrebte zügige Umsetzung kann nur dann erfolgen, wenn das Land den Kommunen die notwendigen Mittel erschließt. Eine derartige Regelung, die dem Konnexitätsprinzip Rechnung trägt, fehlt bislang im Gesetzesentwurf. Wir fordern vor dem Hintergrund der äußerst schwierigen Haushaltssituation der Kommunen nachdrücklich einen vollumfänglichen Ersatz der den Kommunen entstehenden Mehrausgaben.**

Zu den einzelnen im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen.

Zu den Schwerpunkten in Artikel 1 des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

In dem in § 1 Abs. 2 näher definierten Anwendungsbereich des Gesetzes werden die Eigenbetriebe und Krankenhäuser der Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich aufgenommen. Sowohl die Eigenbetriebe als auch die Krankenhäuser der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen indessen vom Geltungsbereich ausgenommen werden. In Bereichen, in denen die Kommunen als Vertragspartner handeln, ist kein Raum für eine Ungleichbehandlung gegenüber privatwirtschaftlich handelnden Unternehmen bzw. Krankenhäusern. Die Kommunen handeln hier nicht hoheitlich wie ein Träger öffentlicher Gewalt im engeren Sinne.

§ 3 Behinderung, Benachteiligung

Die in § 3 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Beweispflicht des Trägers öffentlicher Gewalt, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, wenn eine solche durch einen behinderten Menschen glaubhaft gemacht wurde, erscheint nicht umsetzbar, da ein solcher negativer Beweis kaum zu führen sein wird. Nähere Details zu den Voraussetzungen für die Glaubhaftmachung fehlen.

§ 4 Barrierefreiheit

Wir befürchten eine gravierende Kostenbelastung der Kommunen, die mit der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, der Verkehrsinfrastruktur, der Beförderungsmittel im Personenverkehr, technischer Gebrauchsgegenstände, von Systemen der Informationsverarbeitung, akustischer und visioneller Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen verbunden ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche“ ist zu weit gefasst und dürfte zu erheblichen Auslegungsproblemen führen (so ist z.B. ein Erlebnispark auch ein gestalteter Lebensbereich).

Auch zu weit gefasst ist der Begriff der „technischen Gebrauchsgegenstände“. Darunter wäre alles zu subsumieren, was künstlich oder technisch erzeugt und verbraucht oder gebraucht wird.

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene unbeschränkte Nutzung persönlicher Hilfsmittel halten wir es für sinnvoll, die Beschränkung des § 145 II Nr. 2 SGB IX in das Gleichstellungsgesetz NRW aufzunehmen. Gem. § 145 SGB IX ist die Mitnahme davon abhängig, dass die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.

Die Realisierung der Barrierefreiheit als generelles gesellschaftliches Ziel, für alle mobilitätseingeschränkten Menschen und Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, bedeutet für die Kommune, insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen kommunalen Haushaltskrise, ein nicht auf einmal zu bewältigendes Investitionsvolumen für Bau-, Anschaffungs- und Instandhaltungskosten. Die Umsetzung muss sich daher zwingend schrittweise an den örtlichen Gegebenheiten und insbesondere an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen orientieren.

Wir schlagen vor, § 4 Satz 2 folgendermaßen neu zu formulieren: „Der Zugang und die Nutzung müssen auch für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis möglich sein, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist. Es ist anzustreben, dass Zugang und Nutzung in der allgemein üblichen Weise und ohne fremde Hilfe erfolgen können“.

Diese Regelung macht hinreichend deutlich, dass der Grundsatz der Selbstbestimmung und der größtmöglichen „Normalität“ zu beachten ist. Falls aber vernünftige Anforderungen der Praxis es notwendig machen, besteht eine Möglichkeit, eine ebenso praktikable Hilfeform zu wählen.

§ 5 Zielvereinbarungen

Das mit dem Bundesgleichstellungsgesetz neu eingeführte, und nun auch auf der Landesebene implementierte Instrument der Zielvereinbarungen ist vor dem oben genannten Hintergrund grundsätzlich zu begrüßen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Entscheidungskompetenz über Art, Umfang und zeitlicher Abfolge von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit bei den Kommunen verbleiben muss. In § 5 sollte allerdings geregelt werden, dass sich die Zielvereinbarungen nur auf Einrichtungen beziehen können, soweit sie in der **Verfügungsgewalt** der Körperschaften sind. Keinesfalls dürfen von den Körperschaften wahrzunehmende ordnungsrechtliche Aufgaben, die sich gegen Dritte richten, betroffen sein.

§ 6 Verbandsklage

Problematisch sind auch die Regelungen des § 6 über die Mitwirkung von Verbänden und die Verbandsklage. Die Verbände behinderter Menschen erhalten durch die beabsichtigte Regelung in einem erheblichen Umfang Vertretungsrechte, die nicht ausreichend sachlich begründet sind. Mit der Verbandsklage wird die generelle Prozessvoraussetzung einer subjektiven Rechtsverletzung aufgehoben und der Popularklage der Weg bereitet. Ein solches Instrument sollte nur in begründeten Ausnahmefällen eingeführt werden. Soweit aus den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes konkrete Verpflichtungen und Ansprüche erwachsen, besteht auch die Möglichkeit einer subjektiven Rechtsverletzung, auf Grund derer die Zulässigkeit einer Klage gegeben wäre. Es wäre vollkommen ausreichend, diese Einzelklagen in Form von Musterprozessen zu führen. Für die Einführung eines eigenen Verbandsklagerechtes der Verbände besteht kein sachlicher Grund, da die bereits bestehenden Instrumentarien ausreichend sind.

Die Einführung der Verbandsklage lenkt vom eigentlichen Ziel der Unterstützung behinderter Menschen bei der selbständigen Geltendmachung ihres Rechts auf Gleichstellung ab. Das vorliegende Gesetz hat sich aber gerade zum Ziel gesetzt, soweit wie möglich individuelle Rechte zu begründen

und die Eigenständigkeit behinderter Menschen – beispielsweise durch die Einführung des neuen Instrumentes der Zielvereinbarungen – zu unterstreichen.

§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Hier kommen erhebliche Mehrausgaben auf die Kommunen und die Betreiber des ÖPNV zu. Auch Zielvereinbarungen werden diese Mehrausgaben lediglich zeitlich verschieben oder minimieren können.

Problematisch ist insbesondere, dass sich die Verpflichtung nach dem Wortlauf des jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur auf die Errichtung baulicher Anlagen beschränkt, sondern alle Änderungen baulicher Anlagen erfasst. Nach der Begründung zu § 5 bezieht sich die Vorschrift zwar nur auf Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten. Wir gehen davon aus, dass nur das gewollt ist. Der Gesetzestext sollte dies aber dann auch deutlich klarstellen. Daher schlagen wir vor, den Gesetzestext zu ergänzen: „Die Errichtung oder wesentliche Um- und Erweiterungsbauten“. Die im Referententwurf noch vorgesehene Ausnahmemöglichkeit, für den Fall, dass mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden können, wurde leider im vorgesehenen Entwurf ebenso aufgegeben wie die angesprochene Beschränkung auf wesentliche Um- und Erweiterungsbauten. Beides sollte ergänzend wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Die allgemeine Regelung des § 87 Abs. 1 BauO NRW sollte nicht anwendbar sein.

§ 8 Verwendung der Gebärdensprache

§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

§ 10 Informationstechnik

Eine Kostenregelung fehlt bislang im Gesetz. Es ist davon auszugehen, dass ebenfalls erhebliche Mehrkosten auf die Kommunen zukommen, die von kommunaler Seite derzeit noch nicht beziffert werden können. Hinsichtlich der Verwendung der Gebärdensprache, der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken und der Standards der barrierefreien Informationstechnik, werden die vorgesehenen Rechtsverordnungen für die Ausgestaltung des Rechtsanspruches von wesentlicher Bedeutung sein. Diese Verordnungen sollten in Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden, um zu praxistauglichen und finanzierbaren Regelungen zu kommen. Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass wir davon ausgehen, dass bei der Gestaltung und dem Inhalt von Schriftstücken und Vordrucken grds. an Behinderte gedacht werden soll. Dies kann aber nicht bedeuten, dass z. B. alle amtlichen Bekanntmachungen auch in Blindenschrift herausgegeben werden müssen, sondern nur auf Anforderung im begründeten Einzelfall.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Umsetzung des § 9 Abs. 1 Satz 2, wonach blinden und sehbehinderten Menschen weitgehende Rechte eingeräumt werden („... können ... verlangen“), unter Beibehaltung dieser Formulierung eine erhebliche Erschwernis bei der Realisierung von eGovernment-Projekten bedeutet und diese ggf. zu Fall bringen könnte. Wir schlagen, um flexibel auf die informationstechnischen Anforderungen reagieren zu können, folgende Formulierungsänderung vor: „Bei der elektronischen Verfügbarmachung von Formularen und Dokumenten ist den besonderen Erfordernissen blinder und sehbehinderter Menschen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in den datenverarbeitungs-organisatorischen und -technischen Angelegenheiten, die für die Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung von Bedeutung sind, der staatlich-kommunale Kooperationsausschuss (KoopA AIV) gem. § 9 des ADV-

Organisationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu beteiligen ist, bevor (fach-)gesetzliche Regelungen wirksam werden.

§ 13 Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene

Dass die Wahrung der Belange behinderter Menschen auch auf Ortsebene eine wichtige und bedeutungsvolle Aufgabe ist, die der Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen dient, ist uneingeschränkt zu bejahen. Wir halten aber den in § 13 Satz 2 des Gesetzentwurfs verankerten generellen Satzungszwang der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht für das richtige Mittel, um Gleichstellungsinteressen zu wahren. Dies geht insbesondere dann schief, wenn es vor Ort bereits funktionierende und bewährte Strukturen zur Sicherstellung der Belange behinderter Menschen gibt, die keiner weiteren Regelung bedürfen. Hier wäre eine Satzung, die festschreibt, was schon existiert, schlicht überflüssig. Zudem können Satzungen auch zementierend wirken, also Fortentwicklungen und Öffnungen für neue Erkenntnisgewinne verhindern oder zumindest erschweren. Daher plädieren wir entschieden für eine fakultative Formulierung für eine evtl. Ausgestaltung der Interessenswahrung behinderter Menschen durch kommunale Satzung in der Form, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände Näheres zu § 13 Satz 1 bestimmen können. Den kommunalen Vertretungskörperschaften - den Räten und Kreistagen - sollte freistehen, zu entscheiden, ob angesichts der örtlichen Gegebenheiten eine Satzung als geeignetes und adäquates Mittel für die Umsetzung des anerkannten Ziels der Gleichstellung behinderter Menschen gewählt werden sollte.

Artikel 2 und 3: Änderungen des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Hier wird jeweils ermöglicht, dass sich Blinde oder Sehbehinderte zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen können. Hier stellt sich generell die Frage, ob die Einführung der Schablonen bei dem äußerst kleinen Benutzerkreis der wahlberechtigten blinden Personen überhaupt sinnvoll und darüber hinaus auch wirtschaftlich ist, da die bisherige Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson weiterhin besteht. In jedem Fall verlangt eine derartige Vorgabe erheblichen Aufwand.

Eine Übertragung der Option der Schablonennutzung auf andere Wahlarten als die Bundestagswahl erscheint als äußerst problematisch, da die Stimmzettel äußerst unterschiedlich gestaltet sind. Wegen der Anzahl der kandidierenden Personen und Parteien verlangt dies einen erheblichen Umfang des Begleitpapiers zu der Schablone. Die Kostenerstattungspflicht des Landes bei Landtagswahlen muss sich in jedem Fall auch auf etwa erforderliche Zusatzgeräte für Stimmzählgeräte erstrecken, die die Benutzung der Stimmzählgeräte durch Menschen mit Behinderungen ermöglicht.

Noch größer ist die praktische Problematik bei den Kommunalwahlen. Hier gibt es z.B. im kreisangehörigen Raum - im Bereich kreisfreier Städte ist die Problematik vergleichbar -

- einen im Kreisgebiet einheitlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrates
- im Fall der Stichwahl des Landrates einen weiteren Stimmzettel
- für die Wahl der Kreistagsabgeordneten unterschiedliche Stimmzettel für jeden Kreistagswahlbezirk
- einen in der Gemeinde einheitlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- im Fall der Stichwahl des Bürgermeisters einen weiteren Stimmzettel
- für die Wahl der Ratsmitglieder unterschiedliche Stimmzettel für jeden Gemeindevahlbezirk

Bei den Kommunalwahlen müssten daher allein schon sechs verschiedene Schablonen für blinde Wähler zur Verfügung stehen, was entsprechend kostentreibend wirkt. Die Reihenfolge der Parteien kann in jeder Gemeinde anders ausfallen. Zudem haben Wahlbezirke nicht selten nur 600 bis 700 Wahlberechtigte, so dass die Wahrscheinlichkeit von wählenden blinden Personen äußerst gering ist. Die durch das Wahlrecht hochgradige Individualität der Stimmzettel erschwert in hohem Maße die Fertigung von Schablonen. Zudem müsste die blinde Person in der Wahlkabine erkennen, welchen Stimmzettel er unter der Schablone hat, was ohne Hilfsperson nicht praktikabel erscheint.

Wegen des erheblichen Kostenaufwandes und der aller Voraussicht nach die beabsichtigte gesetzliche Regelung überholenden technischen Entwicklung von Wahlcomputern treten wir dafür ein, auf die vorgesehene Ermöglichung von Stimmzettelschablonen als neuen Satz 3 in § 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz zu verzichten.

Artikel 6: Änderung der Landesbauordnung

Zu § 68:

Die beabsichtigte Änderung des § 68 BauO NRW, d.h. die Aufnahme der Prüfung des § 55 BauO NRW in den Prüfkatalog des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ist nachvollziehbar; dann müsste in den Prüfkatalog aber auch die Vorschrift des § 49 Abs. 2 BauO NRW aufgenommen werden. Andererseits wird hierdurch der Widerspruch zu den mit den Novellierungen der BauO NRW von 1995 und 2000 angestrebten und in der Musterbauordnung von 2002 fortgesetzten Deregulierungsbestrebungen deutlich: Die Begründung zur Wiederaufnahme des § 55 in den Prüfkatalog des § 68 BauO NRW, damit solle verhindert werden, dass die gesetzlichen Anforderungen unterlaufen werden, stellt eine Abkehr von dem mit den o.g. Gesetzesnovellen angestrebten Prinzip eines grundsätzlichen Vertrauens in die Rechtstreue der Bauherren und der von ihnen beauftragten Entwurfsverfasser dar. Aufgrund dieses Vertrauens beschränkt die BauO NRW die Prüfung auf sicherheitsrelevante oder drittschützende Normen. Eine Kontrollfunktion für die tatsächliche Durchführung gesetzlicher Bestimmungen in den Prüfkatalog des § 68 BauO NRW müsste in gleichem Umfang dann auch für jede andere, im vereinfachten Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht geprüfte Vorschrift eingeführt werden, insbesondere z.B. für § 9 Abs. 2 BauO NRW (Spielflächen für Kleinkinder) oder § 48 BauO NRW (Anforderungen an Aufenthaltsräume).

Wenn man von dem o.a. Grundsatz abweichen will und nunmehr ausschließlich aus einer politischen, nicht nach Grundsätzen der Gefahrenabwehr begründbaren Motivation heraus materielles Bauricht erster und zweiter Klasse (mit bzw. ohne Prüfung im vereinfachten Verfahren) geschaffen werden soll, so drängt sich die Frage auf, weshalb die materiellen Anforderungen zweiter Klasse überhaupt noch gestellt werden bzw. die Beschränkung des Prüfungsumfanges in § 68 Abs. 1 S. 4 BauO NRW nicht gänzlich abgeschafft wird.

Artikel 8: Änderung von Verordnungen

Ziffern 1 und 2: Änderungen der Landeswahlordnung und Kommunalwahlordnung

Zur Änderung der Landeswahlordnung und des Kommunalwahlgesetzes ist anzumerken, dass die frühzeitige und in geeigneter Weise vorgeschriebene Bekanntgabe der barrierefreien Zugänge (Artikel 4 Entwurf BGG NRW) zu den Wahlräumen zu Mehraufwand führt. Hinsichtlich der Schablonennutzung für blinde oder sehbehinderte Personen gilt das bereits zu Art. 2 und 3 des Gesetzentwurfs Ausgeführte.

Ziffer 4: Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung-GarVO)

Die Änderung ist zu streichen.

Die beabsichtigte Terminologie der Garagenverordnung wird verkannt. Mit der Änderung würde das Konzept der GarVO ad absurdum geführt: Mit Rampen meint die GarVO - wie sich aus § 4 GarVO ergibt - die von den Kraftfahrzeugen benutzten geneigten Fahrbahnen. Die Führung von Rettungswegen über diese Bauteile ist brandschutztechnisch nicht unproblematisch und sollte daher - wie in § 13 Abs. 1 S. 2 GarVO a.F. - nicht zum zwingenden Regelfall gemacht werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, ob solche Rampen überhaupt von Rollstuhlfahrern sicher benutzt werden können: Die Rampen weisen i.d.R. die zulässige Neigung gem. § 4 GarVO (15 %) auf und sind damit für Rollstuhlfahrer zu steil. Zudem enden Rampen mit Rettungswegen in zahlreichen Fällen vor dem Rolltor der Garagenzufahrt, welches typischerweise nur über eine Schlupftür mit Schwelle verfügt und daher für Rollstuhlfahrer nicht ohne weiteres passierbar ist. Der Einbau von Türen ohne Schwelle erscheint bei Rolltoren technisch nicht möglich.

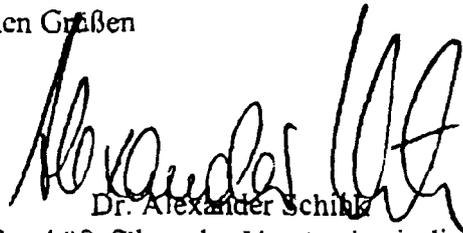
Die Einhaltung der vorgeschriebenen Rettungsweglängen über Rampen dürften in einer Vielzahl von Fällen technisch unmöglich sein.

Wir bitten Sie, den von uns vorgetragenen Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen. Zu ergänzenden Erläuterungen sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Alexander Schiller
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen